

Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 17. Juni 1992, Vormittag
Mercredi 17 juin 1992, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Frau Meier Josi

91.080

Rüstungsprogramm 1992 Programme d'armement 1992

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 252 hiervoor – Voir page 252 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 12. Juni 1992
Décision du Conseil national du 12 juin 1992

Art. 2 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Unser Rat hat im Zusammenhang mit dem Rüstungsprogramm 1992 am 19. März dieses Jahres dem Antrag des Bundesrates vollumfänglich, ohne Zusätze, aber auch ohne Einschränkungen, zugestimmt. Demgegenüber hat der Nationalrat am 12. Juni 1992 dem bundesrätlichen Antrag zum Rüstungsprogramm 92 zwar ebenfalls zugestimmt, Artikel 2 des Bundesbeschlusses aber um einen Absatz 3 ergänzt – ich will nicht geradezu sagen angereichert, aber immerhin ergänzt. Den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 3 entnehmen Sie der Fahne. Es entstand damit eine Differenz zwischen unserer Beschlussfassung und dem, was der Nationalrat beschlossen hat. Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates hat sich vorgestern Abend zu einer Sitzung getroffen und diese Differenz beraten. Die Sicherheitspolitische Kommission beantragt Ihnen heute, dem Nationalrat zuzustimmen und damit die Differenz aus der Welt zu schaffen. Sie stellt Ihnen diesen Antrag mit einem Stimmenverhältnis von 7 zu 1 bei 3 Enthaltungen und 2 Abwesenheiten.

Die Sicherheitspolitische Kommission stellt diesen Antrag in voller Kenntnis des Umstandes, dass der Zusatz, den der Nationalrat beschlossen hat, in rechtlicher Hinsicht eigentlich monströs ist. Wenn wir das rein rechtlich zergliedern und auseinandernehmen wollten, hätten wir sicher Mühe, die ganze Geschichte so zu begründen, dass die Zustimmung zum nationalrätlichen Beschluss zwingend und unausweichlich ist, um so mehr, als beispielsweise die Gültigkeit der Initiative im Beschluss des Nationalrates praktisch schon präjudiziert wird. Ich will nicht in noch nicht vernarbten Wunden von gestern stochern, meine aber, dass sich die gleiche Frage, mit der wir uns gestern im Zusammenhang mit der Waffenplatz-Initiative doch während immerhin fast eines halben Tages unterhalten haben, wieder stellen wird – auch wenn man davon ausgehen kann, dass unser gestriger Ratsbeschluss glücklicherweise – das sage ich jetzt in meinem persönlichen Namen – eine gewisse präjudizierende Wirkung auslösen dürfte.

Aber auch wenn in rechtlicher Hinsicht der Absatz 3 von Artikel 2 nach Beschluss des Nationalrates monströs ist, bleibt uns offenkundig politisch keine andere Wahl, als dem Nationalrat zuzustimmen und damit die Differenz zu beseitigen. Die

Kommission ist nach sorgfältiger Auslotung des gesamten Umfeldes zu dieser Ueberzeugung gelangt. Sie empfiehlt Ihnen deshalb mit Nachdruck, sich dem Nationalrat anzuschliessen und nicht noch mit irgendwelchen Spitzfindigkeiten neue Probleme zu schaffen. Wenn die Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges nicht in Frage gestellt werden soll, bleibt – politisch beurteilt – offenkundig nichts anderes übrig, als dem Nationalrat zuzustimmen.

Eine Bemerkung ist in diesem Zusammenhang noch anzubringen. Absatz 3 von Artikel 2 ist offenbar – ich entnehme das vor allem heutigen Presseberichten – interpretationsbedürftig. Für mich ist der Text zwar von seinem Gehalt her durchaus verständlich und auch unmissverständlich. Aber ich wäre dem Vorsteher des Militärdepartementes doch dankbar, wenn er dem Rat und damit der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen könnte, wie er und seine Beamten den Wortlaut von Artikel 2 Absatz 3 interpretieren und wie nach Meinung des Vorstehers EMD im Zusammenhang mit diesem neuen Beschluss vorgegangen werden kann, was das für das Departement mit Bezug auf weitere Zahlungen bedeutet.

Zusammenfassend: Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates beantragt Ihnen, dem Nationalrat zuzustimmen und damit das Geschäft definitiv abzuschliessen.

M. Coutau: Je ne tiens pas à rouvrir aujourd'hui un débat sur l'acquisition de l'avion de combat. C'est pourquoi je n'ai pas déposé de proposition d'amendement qui aille contre la décision de la commission qui a été décrite par M. Schoch. Toutefois je tenais à préciser que, personnellement, je ne pouvais pas me rallier à une solution que je considère comme hypothétique du point de vue militaire, monstrueuse du point de vue juridique – conformément d'ailleurs aux propos tenus par M. Schoch – néfaste du point de vue de l'économie et, enfin, comme une capitulation résignée du point de vue politique.

Plattner: Auch ich möchte keinesfalls eine neue F/A-18-Debatte vom Zaune brechen. Ich habe mich aus dem gleichen Grund zurückgehalten, zum Beschluss des Nationalrates einen Abänderungsantrag zu stellen. Immerhin muss ich auf den letzten Punkt dessen, was Kommissionspräsident Schoch gesagt hat, noch einmal zurückkommen.

Heute morgen war am Fernsehen auf der letzten Schrifftafel mit den Nachrichten der Nacht zu lesen: «Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates beantragt dem Ständerat, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen,» – und nun kommt es – «gemäss welchem bis zur Volksabstimmung über die GSoA-Initiative keine weiteren Vorauszahlungen mehr geleistet werden sollen.» Das ist, was man im Lande draussen aus der Nationalratsdebatte und dem Antrag Hess, der schliesslich gutgeheissen wurde, verstanden hat.

Wie ich in der Sitzung der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates fast zufällig gemerkt und erfahren habe, ist das eine falsche Interpretation! Nachdem ich Herrn Bundesrat Villigers Rede vor dem Nationalrat noch einmal gelesen habe, muss ich ihn vom Verdacht entlasten, dass er dort nicht die Wahrheit gesagt hätte. Er hat ganz klar formuliert, dass diese Interpretation nicht die richtige sei. Trotzdem bitte ich ihn nun, zuhanden der Öffentlichkeit klarzustellen, wie dieser Artikel vom EMD interpretiert wird.

Er wird offenbar so interpretiert, habe ich verstanden, dass trotzdem weitere Vorauszahlungen gemacht werden, dass brutto weit über die 50 Millionen Franken Vorengagement hinaus Gelder in die USA geschickt werden; dass netto, im Falle eines allfälligen Volks-Ja zur Initiative, allerdings alles bis auf 50 Millionen Franken wieder zurückkommt. Es geht also um eine Bruttoüberschreitung, und bei einem allfälligen Ja am Schluss netto um eine Belastung von nicht mehr als 50 Millionen Franken.

1. Welche Beträge, Herr Bundesrat, sollen bis zur Volksabstimmung noch ausgegeben werden, und in welcher Kadenz? Schon dieses Jahr oder erst nächstes Jahr?

2. Werden diese Beträge verzinst? Es handelt sich ja offenbar um eine Art von Dreiecksgeschäft zwischen der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder ihren Behörden und Finnland. Wer verzinst dies?

3. Wer garantiert, dass am Schluss dieses Geld wirklich zurückkommt, falls das Volk ja sagt? Was sind die Sicherheiten, und wer garantiert sie im Falle von Problemen mit der Firma McDonnell Douglas, die ja in Schwierigkeiten steckt? Wir wollen nicht Liquidität in eine Firma einschliessen, die vielleicht nicht in der Lage ist, die Beträge zurückzuzahlen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, Herr Bundesrat, wenn Sie diese Fragen möglichst klar beantworten könnten.

Zimmerli: Nach der gestrigen Debatte werden Sie es mir hoffentlich nicht verübeln, wenn ich noch ein kurzes Wort zu diesem Geschäft abgebe, zumal mich Herr Schoch mit seinem Votum praktisch dazu eingeladen hat.

Der vom Nationalrat beschlossene Zusatzabsatz zum F/A-18-Beschluss wird allenthalben als Sieg der staatspolitischen Vernunft gefeiert. Ich kann diese Begeisterung nicht teilen. Wenn man den Beschluss des Nationalrates nüchtern beurteilt, hat er nichts anderes zum Inhalt als die Zulassung eines Rüstungsreferendums mit überflüssiger Zusatzbotschaft des Bundesrates und sachlich grundloser Verzögerung. Man erkläre mir doch bitte, was es über die zweite GSoA-Initiative im Parlament noch zu diskutieren gibt, wenn im F/A-18-Beschluss schon die Volksabstimmung darüber beschlossen worden ist! Wenn schon unbedingt etwas staatsrechtlich Unmögliches beschlossen werden muss, wäre es ehrlicher gewesen, die Beschaffung des neuen Kampfflugzeuges direkt ohne jede verfassungsrechtliche Grundlage dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Aber diesen Mut hatte man aus verständlichen Hemmungen heraus doch wieder nicht. Mir hätte es vollständig genügt, wenn der Bundesrat die Zusage abgegeben hätte, aus einleuchtenden staatspolitischen Gründen mit dem Vollzug des Beschaffungsbeschlusses zuzuwarten, bis über die GSoA-Initiative entschieden ist. Aber das Wort eines Bundesrates genügt heute offenbar nicht mehr, wenn man sich als Sieger fühlen will. So weit haben wir es gebracht; mir tut das weh.

Bitte machen Sie diesem Trauerspiel ein Ende und stimmen Sie dem Nationalrat zu.

Bundesrat Villiger: Herr Zimmerli, mir hätte das Wort des Bundesrates auch genügt. Ich hätte lieber die Freiheit gehabt und hätte diese Zusage machen können. Es scheint aber, dass es politisch nicht anders geht, als dass man eine solche Formulierung hineinnimmt. Es wurde im Nationalrat auch die Referendumslösung besprochen, die eine verfassungsmässige Grundlage im Artikel 89 haben könnte. Man habe anscheinend ursprünglich den allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss – sagen gewisse Staatsrechtler – gerade für Verwaltungsreferendums vorgesehen. Diese Möglichkeit haben die beiden Räte im Geschäftsverkehrsgesetz 1962 wieder zugeschüttet. Ich habe im Nationalrat dann empfohlen, das Referendum nicht vorzusehen, um nicht wiederum – wie gestern in einem anderen Zusammenhang diskutiert worden ist – anhand eines konkreten Geschäftes, bei dem man glaubt, mittels eines Schleichweges aus gewissen Problemen herausgefunden zu haben, etwas zu präjudizieren, was dann vielleicht später unliebsame Folgen hat. Wenn man die Frage eines Verwaltungsreferendums untersuchen will, scheint mir das nicht abwegig; aber man sollte das nicht mit einem Hüftschuss tun, sondern vertieft prüfen.

Heute morgen habe ich diese Kontroverse auch der Presse entnommen, und ich habe etwas Mühe damit gehabt. Herr Plattner hat fairerweise gesagt, dass ich mich immer in der gleichen Richtung geäußert habe. Ich glaube, jeder, der Deutsch kann, kann dem Zusatzartikel entnehmen, was er aussagt. Gerade deswegen, weil wir keinen Zahlungsstopp verfügen können, wurde der Minderheitsantrag Ledergerber zu Artikel 2 Absatz 3 im Nationalrat abgelehnt. Der Nationalrat hat ganz klar dem Antrag Hess Peter den Vorzug gegeben; hätte er etwas anderes gewollt, hätte er der Minderheit Ledergerber zustimmen müssen. Das hätte allerdings die Flugzeugbeschaffung innert nützlicher Frist verunmöglicht.

Ich erkläre Ihnen rasch warum: Es sind zwei neue Elemente aufgetaucht, seit Sie in diesem Rat über das Kampfflugzeug befunden haben, nämlich erstens die Initiative, die eingereicht

worden ist, und zweitens der finnische Entscheid, 64 solcher Flugzeuge zu beschaffen.

Die Priorität des Bundesrates – auch durch das Finanzhaushaltsgesetz gestützt – war, dem Rat eine möglichst kostengünstige Beschaffung vorzuschlagen. Er hat deshalb die Lösung mit der Produktion im Jahr 1993 gewählt, was die berühmten Vorauszahlungen nach dem Entscheid in Ihrem Rat zur Folge hatte. Man wusste, dass die Amerikaner für die späteren Jahre wahrscheinlich etwas weniger Flugzeuge produzieren; die Seriengrösse hat einen grossen Einfluss auf den Preis. Nun hat der finnische Entscheid zur Folge gehabt, dass in den nächsten Jahren eine gewisse Aufstockung der Produktion durch finnische Flugzeuge vorgesehen ist, was einen Rückgang der amerikanischen Produktion teilweise kompensiert, so dass auch im Jahre 1994 eine Seriengrösse bleibt, die für die Produktion noch einigermaßen vernünftig ist und deswegen für allfällige Schweizer Flugzeuge im Falle einer Verschiebung des Produktionsjahres eine serienbedingte Preiserhöhung ausschliessen würde. Eine teuerungsmässige nicht; ich werde noch darauf zurückkommen.

Die Initiative hat eine Diskussion darüber ausgelöst, ob noch Vorauszahlungen geleistet werden dürften, bis das Volk entschieden habe. Rechtlich kann eine solche Initiative keine Vorwirkung haben. Es ist sogar so, wenn man ihr zuviel Vorwirkung zugesteht, dass dies Präjudizfolgen für andere Bereiche haben könnte. Jeder im Lande, der etwas blockieren will, könnte sich mit 100 000 Unterschriften anmassen zu sagen: Das Volk will etwas anderes, ihr dürft nicht mehr handeln.

In diesem Zwiespalt hatte ich aber Verständnis dafür, dass Zahlungen in grossem Umfang vor dem Volkentscheid vom Volk wahrscheinlich schwer verstanden worden wären. Man hätte das als eine Art Erpressung empfunden.

Wegen diesen zwei neuen Elementen habe ich den Rüstungschef mit dem Auftrag in die USA geschickt, nach Wegen zu suchen, die eine vernünftige Produktion und einen vernünftigen Preis für die Flugzeuge ermöglichen, die aber andererseits die Rücktrittskosten minimieren. Ich habe immer ausdrücklich von Rücktrittskosten gesprochen. Es ist an sich aus Sicht der Bundeskasse unerheblich, ob man noch etwas zahlt oder nicht. Wichtig ist, dass am Schluss der ganzen Übung der Schaden begrenzt ist, sofern das Volk anders entscheidet, was ich allerdings nicht hoffe.

Der Rüstungschef hat folgende Vorschläge gebracht – wir haben Ihnen die Liste zustellen lassen –: Wir konnten wählen zwischen 5 Varianten, von denen 3 einigermaßen tauglich waren. Wir können wählen zwischen tiefen Rücktrittskosten und höherem Endpreis des Flugzeuges oder zwischen tiefem Endpreis des Flugzeuges und höheren Rücktrittskosten. Die eine Lösung präferierte der Bundesrat in der Botschaft; sie sieht die Produktion im Fiskaljahr 1993 vor: Die Mehrkosten gegenüber der Botschaft sind gleich null, und die Rücktrittskosten, das also, was dem Bund an Schaden verbleibt, wenn das Volk vor dem 1. Juli 1993 nein sagen würde, liegen bei 290 Millionen Franken. Ursprünglich haben wir befürchtet, dass es sich um 500 bis 800 Millionen Franken handeln könnte. Darauf hat man nach einer Zwischenlösung gesucht, die die Produktion im Fiskaljahr 1993 für die Flugzeuge aufrechterhalten hätte; aber der ganze Logistikteil – Simulatoren und alles, was dazu gehört, was gegen die Hälfte des Volumens ausmacht – wäre aufs Jahr 1994 verschoben worden. Diese Zwischenlösung hätte die Rücktrittskosten auf 170 Millionen Franken, d. h. um 120 Millionen Franken, reduziert, hätte aber einen Mehrpreis des Flugzeuges von 55 Millionen zur Folge gehabt. Der Bundesrat hat diese Lösung vorgezogen, und zwar deshalb, weil sie unserer Industrie einen sofortigen Produktionsbeginn ermöglicht hätte. Die Industrie braucht jetzt in der Rezession diese Arbeitsplätze.

Ich sage nochmals: Man kauft das Flugzeug nicht wegen der Wirtschaft, aber wenn man schon eines kaufen muss, darf man es doch wirtschaftlich optimal einkaufen. Es hätte noch andere Vorteile gehabt, und vor allem hätte es die Mehrkosten der Flugzeuge auf 55 Millionen Franken begrenzt.

Es ist die dritte Variante, für die sich der Nationalrat entschieden hat. Sie hat aus heutiger Sicht Mehrkosten von 200 Millionen Franken zur Folge. Das habe ich im Rat schon gesagt.

Das entspricht grosso modo der Teuerung eines Jahres. Hingegen wirkt sich das Risiko kleinerer Serien wegen der finnischen Aufträge nicht aus, so dass sich die Mehrkosten auf diese 200 Millionen Franken beschränken. Wir müssen aber den Preis im Beschluss nicht verändern, weil wir eine gewisse Reserve eingebaut haben – für Wechselkursschwankungen und viele andere Variablen, die sich verändern können – und weil in der Botschaft ausdrücklich steht, dass gegebenenfalls Zusatzkredite angefordert werden müssten, wenn die Teuerung anders verlief oder wenn die Beschaffung in anderen Rhythmen – das steht auf Seite 94 der Botschaft – durchgeführt würde. Deshalb brauchen wir für diese Lösung das Dispositiv im Endpreis nicht zu verändern.

Was bedeuten diese Rücktrittskosten? Sowohl der Bundesbeschluss als auch die Finanzierungsvariante 3 sehen vor, dass die Kosten eines Beschaffungsverzichts für den Bund, wie das der Antrag wörtlich sagt, bis spätestens 1. Juli 1993 nicht höher als 50 Millionen sein dürfen; das ist die Schadenbegrenzung. Der Nationalrat hat also dem Bundesrat den Auftrag gegeben, das Risiko für den Fall der Nichtbeschaffung auf 50 Millionen zu begrenzen. Ein Journalist hat es anders gesagt: «Es sollen nicht mehr als 50 Millionen in den Sand gesetzt werden.»

Ich habe schon im Nationalrat ganz klar den Antrag der Kommissionsminderheit Ledergerber zu Artikel 2 Absatz 3 zurückgewiesen, der einen Verzicht auf weitere Anzahlungen forderte. Ich zitiere hier gerne wörtlich meine Begründung: «Man verlangt also einen Verzicht auf alle weiteren Zahlungen und Verpflichtungen Das hätte zur Folge, dass das Verfahren nicht einfach verlangsamt wird,» – es würde also nicht nur um ein Jahr hinausgeschoben – «sondern dass es vollständig aufs Eis gelegt wird. Das ist nicht möglich. Allein das Aufrechterhalten der Beschaffungsreife ist enorm teuer.» Wenn wir die Beschaffungsreife nicht aufrechterhalten können, dann wird Leuten gekündigt, Ingenieure verschwinden, und wir sind nicht mehr in der Lage, überhaupt eine Offerte zu bekommen, die man 1994 in eine Beschaffung umwandeln kann.

Etwas später habe ich dann gesagt – ich zitiere wieder aus meinem Votum im Nationalrat –: «Die Amerikaner sind bereit, gewisse Teile, die aufgrund von Vorleistungen für uns produziert worden sind, den Finnen zu verkaufen» – hier hilft uns Finnland ein zweites Mal; es kann Teile, die für uns bestimmt sind, dann für seine Flugzeuge übernehmen – «und uns das Geld zurückzuerstatten, so dass der Gesamtschaden wesentlich kleiner wird.» Der Bundesbeschluss gemäss Nationalrat verpflichtet den Bundesrat, dafür zu sorgen, dass dieser Verzicht bis spätestens zum 1. Juli 1993 50 Millionen nicht übersteigt. Es geht also um die Risikobeschränkung des Verzichts. Das ist der Grundgedanke des Antrags und nicht der Zahlungsablauf. Ich zitiere mich nochmals: «Dafür werden die Nettokosten nach Verkauf gewisser Teile und nach dem Rücktritt die 50 Millionen Franken nicht übersteigen.»

Der Auftrag des Bundesbeschlusses sagt etwas über das Endziel, über die Maximalkosten des Rücktritts, nicht aber über den Weg, auf dem wir dieses Ziel erreichen können. Deshalb haben wir die Ablehnung des Minderheitsantrages Ledergerber zu Artikel 2 Absatz 3 beantragt. Der Bundesrat ist also nun frei, wie er vorgehen will.

Jetzt komme ich zu den Fragen von Herrn Plattner: Es ist klar, dass zu diesen 50 Millionen nicht irgendwelche Zinsen kommen können. Das ist das, was der Bund als Schadenbegrenzung zugesichert bekommen muss. Wenn irgendwelche Zinsen irgendwo anfallen, mag das so sein. Ich habe von solchen Dingen gehört. Ich verstehe sie zwar nicht, aber das ist nicht erheblich. Die Summe des Schadens für den Bund ist erheblich. Die neuen Verträge, die für die Aufrechterhaltung der Beschaffungsreife und die Beschaffung abgeschlossen werden müssen, sehen gewisse neue Verpflichtungen vor. Weil diese aber nicht ausgehandelt sind, kann über deren Höhe nichts Genaues gesagt werden. Aber ich kann Ihnen sagen: Es geht nicht um Grössenordnungen von mehreren hundert Millionen Franken, beileibe nicht. Aber die Beschaffungsreife muss aufrechterhalten werden, damit wir den Anschluss an das Produktionsjahr 1994 überhaupt finden können.

Die Lösung gemäss Minderheit Ledergerber im Nationalrat

hätte zur Folge gehabt, dass nach der Volksabstimmung alles wieder neu angefangen hätte. Wahrscheinlich wäre die Beschaffung dann erst im Fiskaljahr 1996/97 möglich geworden, was Mehrkosten von 400, 500, 600, 700 oder 800 Millionen zur Folge gehabt hätte.

Ob und wie viele Zahlungen bis zum Juli 1993 anfallen, ist offen. Es ist aber sicher, dass alle Verpflichtungen und Zahlungen nur abgesichert unter dem Vorbehalt eingegangen werden, dass die Gesamtsumme aller Abschreibungen im Rücktrittsfall die 50 Millionen nicht übersteigen. Das müssen wir jetzt einsetzen. Dass das möglich ist, haben die Verhandlungen gezeigt; aber man kann nicht in drei Tagen oder in einer Woche ein Vertragswerk von Hunderten von Seiten und einem Riesenvolumen im Detail aushandeln, sondern es ging lediglich um die «guide lines», die Leitplanken, und die wollen wir einhalten. Wir verhandeln also über Rücktrittsklauseln, die uns ermöglichen, den Auftrag des Parlaments zu erfüllen, sofern Sie zustimmen. Weil das so ist, verstehe ich nicht ganz, dass Leute, die im Nationalrat dabei waren, das plötzlich völlig anders sehen. Beim Antrag Zisyadis habe ich auf den gleichen Effekt hingewiesen.

Herr Zimmerli und Herr Coutau haben zu Recht darauf hingewiesen, dass das rechtlich ein nicht besonders schöner Zusatzartikel ist. Ich meine, dass das wahrscheinlich der politische Preis ist, den wir zahlen müssen, damit die Beschaffung überhaupt möglich wird.

Ich sage Ihnen ganz klar: Für mich ist die Priorität der Prioritäten, dass wir einen Entscheid haben. Ich bin als Chef des Militärdépartements verpflichtet, der Flugwaffe ein Flugzeug zu besorgen. Ich sage jeweils bei solchen Dingen: Nase zuhalten und zustimmen.

Ich darf Ihnen in diesem Sinne sagen, dass der Bundesrat mit der Lösung des Nationalrates leben kann und froh ist, wenn Sie heute einen Entscheid fällen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission
Dagegen

27 Stimmen
6 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

92.3022

Interpellation Büttiker

Sieben eidgenössische Vorlagen am gleichen Abstimmungstermin Sept scrutins fédéraux le même jour

Wortlaut der Interpellation vom 30. Januar 1992

Der Bundesrat hat beschlossen, am 17. Mai 1992 gleichzeitig sieben eidgenössische Vorlagen dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Ich frage den Bundesrat an:

1. Ist die Ansetzung der sieben eidgenössischen Vorlagen auf den gleichen Abstimmungstermin aus staatspolitischen Gründen zu verantworten?
2. Fördert eine solche unzumutbare Belastung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht die Stimmabstinenz?
3. Können die Parteien bei dieser Vorlageninflation überhaupt noch eine seriöse Parolenfassung als Orientierungshilfe des Stimmbürgers vornehmen?
4. Finden Kantone und Gemeinden noch Spielraum, um ihre eigenen Abstimmungen und Wahlen anzusetzen?
5. Ist der Bundesrat bereit, angesichts dieser volksabstimmungsreifen Vorlagenflut Korrekturen bei den Volksrechten ins Auge zu fassen?
6. Wäre mit einer sorgfältigen Planung nicht eine bessere Verteilung der Vorlagen auf die Abstimmungsdaten zu erreichen?

Rüstungsprogramm 1992

Programme d'armement 1992

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.080
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	540-542
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 452

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.